

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 14/25

Augsburg, 08.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.01.2026	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Neusäß
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	18,22/1000	Wohnung mit Keller	2	4261
2	1/1000	Tiefgaragenstellplatz	68	4316

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neusäß	367/28	Wohngebäude, Tiefgarage, Grünfläche, Hof- und Gebäudeflächen	Karlsbader Straße 1, 3, 5	0,4595

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

2-ZKB-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses
mit Kellerraum, Balkon und Sondernutzungsrecht an Gartenfläche (ca. 163 m²)

Baujahr ca. 1983

Wohnfläche ca. 53 m²

Lage:

Karlsbader Straße 1, 86356 Neusäß

Verkehrswert:

195.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*):

Tiefgaragenstellplatz

Lage:

Karlsbader Straße 1, 86356 Neusäß

Verkehrswert:

15.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-